

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rundschreiben Nr. 13/2020

Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b Abs. 4 SGB XII ab 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird das Ihnen bereits zugegangene Rundschreiben Nr. 07/2020 bezogen auf die praktische Umsetzung angepasst.

Wie bereits dargelegt umfasst gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SGB XII der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale) nach § 27b Abs. 4 SGB XII.

In § 27b Abs. 4 SGB XII wird konkretisiert, dass die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe der Bekleidungspauschale festsetzen. Die Bekleidungspauschale ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren, im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

Bewohnern zugelassener vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 SGB XI und § 72 SGB XI in Rheinland-Pfalz wird eine Bekleidungspauschale von monatlich 22,00 € ab dem 01.01.2020 gewährt. Mit dem Bedarf ist der gesamte Bedarf an Ober- und Unterbekleidung sowie Schuhen monatlich abgedeckt.

Diese Regelung umfasst nicht nach § 71 Abs. 2 SGB XI und § 72 SGB XI zugelassene Kurzzeitpflegeeinrichtungen (integriert, solitär oder ausschließlich vorgehalten) sowie teilstationäre Pflegeeinrichtungen (integriert, solitär, angegliedert).

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen und aufgrund der Rechtsnatur einer Pauschale werden weder Einzelanträge für einzelne Bekleidungsstücke noch die Über-

1/2

mittlung der Belege zur Verwendung durch den zuständigen Kostenträger der Sozialhilfe gefordert. Die Leistungsgewährung in Form einer Pauschale erfolgt insbesondere zur Förderung der Selbstständigkeit der Bewohner der vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Für die Durchführung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind nach den Vorschriften der §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 4 AGSGB XII i.V.m § 1 Abs. 1 Erste LVO zur Durchführung des AGSGB XII die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Insofern sind die örtlichen Sozialhilfeträger für die Auszahlung der monatlichen Bekleidungs pauschale an die Leistungsberechtigten verantwortlich.

Die zweckgebundene Weiterleitung der monatlichen Bekleidungs pauschale an die Leistungsberechtigten kann nach Abklärung mit der jeweiligen Pflegeeinrichtung auch durch die Pflegeeinrichtung erfolgen, sofern sich diese dazu bereit erklärt.

Im Bewilligungsbescheid des zuständigen Kostenträgers der Sozialhilfe ist in diesen Fällen eine entsprechende Nebenbestimmung darüber aufzunehmen, dass die Auszahlung der Bekleidungs pauschale durch die betreffende Pflegeeinrichtung an die/ den Leistungsberechtigte(n) erfolgt.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen sowie die Leistungs berechtigten und die Pflegeeinrichtungen entsprechend zu informieren.

Unser Rundschreiben Nr. 07/2020 vom 03. März 2020 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein